

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Wäschenbach und Hedi Thelen (CDU)
– Drucksache 17/10089 –

Begrenzung der Pflegekosten bei einer Unterbringung in Heimen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10089 – vom 19. September 2019 hat folgenden Wortlaut:

Nach Meldungen vom 7. September 2019 hat Ministerpräsidentin Dreyer die Pläne der SPD im Bund für eine Begrenzung der Pflegekosten bei einer Unterbringung in Heimen begrüßt. Betroffene müssen die Sicherheit haben, sich Pflege auch leisten zu können, sagte Frau Dreyer der Deutschen Presse-Agentur in Berlin. Die SPD-Fraktion im Bundestag hat Anfang September ein Konzept beschlossen, in dem eine Deckelung der Eigenanteile für die pflegebedingten Kosten gefordert wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Verantwortung der Länder für eine Reduzierung der Eigenanteile in der Pflege gegenüber den Aufgaben des Bundes?
2. Sollte nicht mit einer öffentlichen Förderung des Landes für betriebsnotwendige Investitionskosten für Beschaffung oder Sanierung von Pflegeeinrichtungen wieder das Ziel verfolgt werden, den Benutzern gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen gering zu halten, wie es der ehemalige Sozialminister Gerster noch für richtig hielt?
3. Warum leistet die Landesregierung insoweit bisher keine Beiträge zur Senkung der Eigenanteile, wenn die Ministerpräsidentin die Begrenzung der Pflegekosten bei einer Unterbringung in Heimen doch für richtig hält?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Pflegeversicherung hat die Aufgabe, Pflegebedürftigen Hilfe zu leisten, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind (§ 1 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch). Nach § 9 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind die Länder demgegenüber verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. In Rheinland-Pfalz sind hierauf aufbauend die Landkreise und die kreisfreien Städte verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Ergebnisse der Pflegestrukturplanung sowie die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen und weiterzuentwickeln (§ 2 des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur). Insofern enthält das Pflegeversicherungsrecht in Verbindung mit dem maßgeblichen Landesrecht aus Sicht der Landesregierung ausdrücklich voneinander abgegrenzte Verantwortlichkeiten.

Zu Frage 2:

Eine flächendeckend wirksame investive Förderung bedarf erheblicher finanzieller Mittel. Nicht umsonst wurde die Förderung der stationären Pflege mit dem Landesgesetz zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und über Maßnahmen zur Entlastung des Landeshaushalts aufgegeben. Weiterhin ist die Wiederaufnahme investiver Förderungen eng mit der Frage der finanziellen Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften verbunden. Insbesondere im Bereich der vollstationären Pflege sieht die Landesregierung vor diesem Hintergrund gegenwärtig keine Veranlassung für die Wiederaufnahme der investiven Förderung.

Zu Frage 3:

Nach Daten des Verbands der Ersatzkassen e. V. (vdek) belief sich der einrichtungseinheitliche Eigenanteil an den vollstationären Pflegesätzen in Rheinland-Pfalz zum 1. Juli 2019 auf 698 Euro monatlich. Das Entgelt für gesondert berechenbare betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen wird mit durchschnittlich 432 Euro monatlich angegeben. Trotz der Pflegeversicherungsleistungen sind die pflegebezogenen Eigenanteile somit bereits jetzt erheblich höher als die investitionsbezogene Eigenbelastung der Bewohnerinnen und Bewohner.

b. w.

Soweit die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte, die sowohl in der rheinland-pfälzischen Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative Pflege 2.0 als auch in der bundesweiten Konzentrierten Aktion Pflege mit zahlreichen Partnerinnen und Partnern konsentiert wurden, höhere Gestehungskosten für Träger von Pflegeeinrichtungen zur Folge haben, werden diese über die Pflegevergütung zu refinanzieren sein und nicht über die Entgelte für Investitionen. Deshalb bedarf es einer Lösung zur Begrenzung der pflegebezogenen Eigenanteile.

In Vertretung:
Dr. Alexander Wilhelm
Staatssekretär